

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 81 Gemeindeordnung

I Haushaltssatzung der Gemeinde Berghaupten für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am Montag, 18. Januar 2016, folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1 Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit:

1. den Einnahmen und Ausgaben von je davon	7.285.050 EUR
im Verwaltungshaushalt	5.365.150 EUR
im Vermögenshaushalt	1.919.900 EUR
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0 EUR
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR

§ 2 Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 EUR

§ 3 Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	330 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf	340 v. H.
der Steuermessbeträge.	

Berghaupten, 18. Januar 2016

gez. Schäfer, Bürgermeister

II
Die Rechtsaufsichtsbehörde hat am 26. Januar 2016 die Gesetzmäßigkeit bestätigt.

III
Die Haushaltssatzung wird durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathausdurchgang in der Zeit von Mittwoch, 10. Februar 2016, bis einschließlich Freitag, 19. Februar 2016, öffentlich bekannt gemacht.
Der Haushaltsplan liegt in der Zeit von Mittwoch, 10. Februar 2016, bis einschließlich Freitag, 19. Februar 2016, im Rathaus, Zimmer 5 öffentlich aus.

IV
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine evtl. erforderliche Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann auch die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Bürgermeisteramt

gez. Schäfer, Bürgermeister